

**Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen
(Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung;**

**Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Ortsteil Gehmannsberg der Gemeinde
Rinchnach, Landkreis Regen
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen**

Das Landratsamt Regen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung wird hiermit das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den von der Amerikanischen Faulbrut der Bienen betroffenen Bienenstand in Gehmannsberg, Gemeinde Rinchnach zum **Sperrbezirk** erklärt.

**Der Sperrbezirk umfasst teilweise oder vollständig folgende Ortsteile in der Gemeinde
Rinchnach:**

<u>Gemeinde</u>	<u>Ortsteile</u>
Rinchnach	Breitmoos Gehmannsberg Grub Kohlau Ried Zimmerau

Die Grenzen des Sperrbezirks sind in einer Karte im Maßstab 1:15000, die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

2. Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk oder ihre Vertreter haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Landratsamt Regen, Veterinäramt, Bergstr. 10, 94209 Regen, Tel.: 09921/601-403, Fax: 09921/601-400 oder E-Mail: veterinaer@lra.landkreis-regen.de anzuzeigen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften bei der für die Überwachung zuständigen Behörde erfolgt ist.
3. Gemäß § 11 der Bienenseuchen-Verordnung gilt für den Sperrbezirk Folgendes:
 - 3.1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

- 3.2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- 3.3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
- 3.4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
4. Die Vorschrift der Nr. 3.3. findet keine Anwendung auf
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
5. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
6. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nrn. 1. bis 5. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit diese Allgemeinverfügung nicht ohnehin kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist.
7. Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut im Sperrbezirk wird öffentlich bekannt gemacht, sobald die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.
8. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
9. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Regen als öffentlich bekannt gegeben.

Regen, den 28.08.2020
Landratsamt Regen

gez.

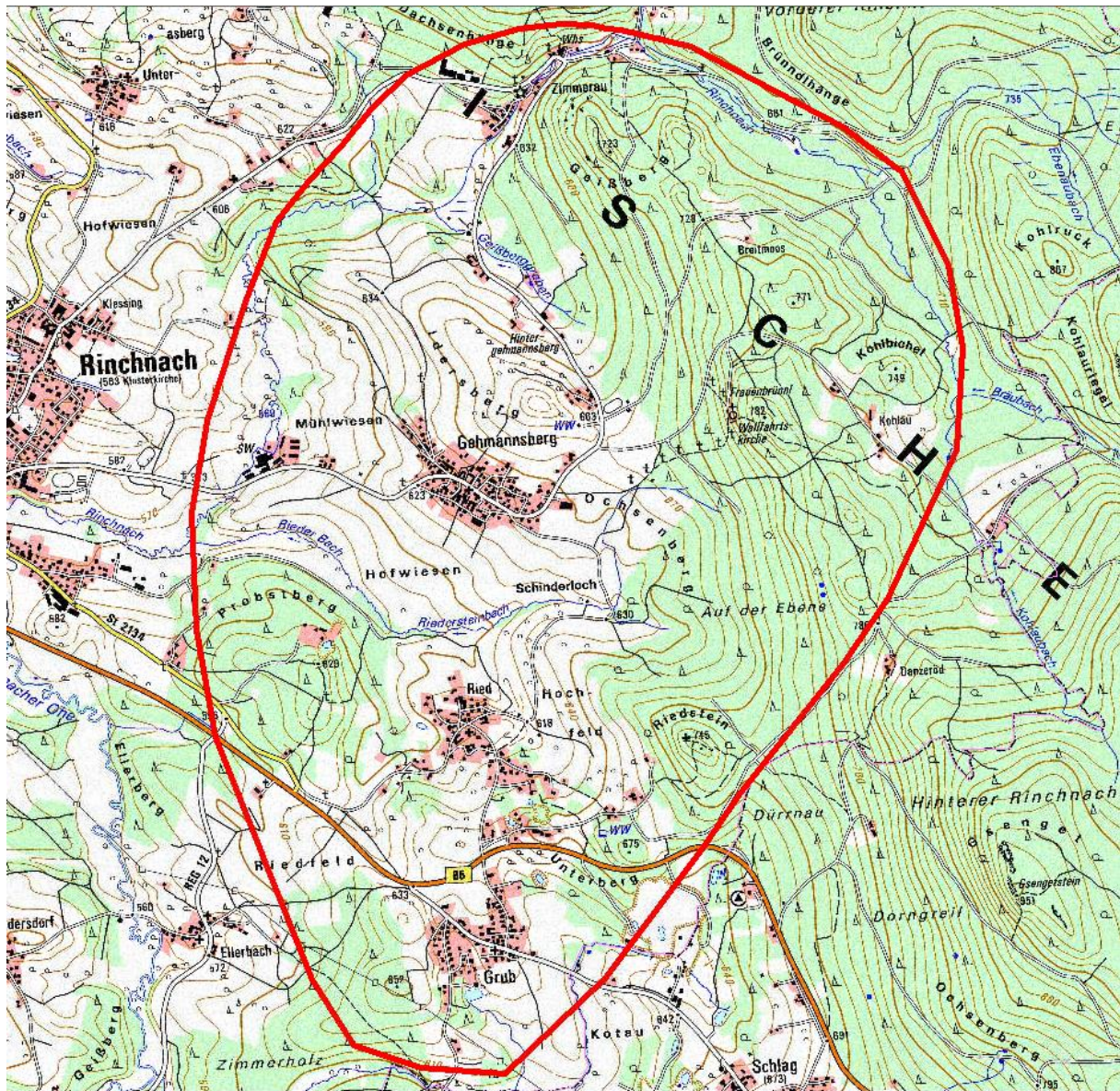
Dr. Siemon
Veterinäroberrätin

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Regen, Poschetsrieder Straße 16, Zi.-Nr. A U.07, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Anlage

zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen vom 28.08.2020 Az. 5651-01-AFB-A20-1



Maßstab: 1:15000

Sperrbezirk Gemeindegebiet Rinchnach – Amerikanische Faulbrut der Bienen – Stand: 27.08.2020